VERORDNUNG (EWG) Nr. 1265/79 DES RATES

vom 25. Juni 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der Deutschen Mark und der Währungen der Benelux-Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/79 (4), festgesetzt worden.

Der Rat hat beschlossen, für das Wirtschaftsjahr 1979/80 bei den verschiedenen Erzeugnissen eine Erhöhung der Preise um 1,5 % in ECU vorzunehmen. Die Kommission hat daher dem Rat vorgeschlagen, die repräsentativen Kurse für die Deutsche Mark, den belgischen und den luxemburgischen Franken sowie den niederländischen Gulden zu ändern, um einen teilweisen Abbau der Währungsausgleichsbeträge zu ermöglichen, die bei der Einfuhr bzw. der Ausfuhr von Erzeugnissen nach bzw. aus Deutschland und den Benelux-Ländern erhoben bzw. gewährt werden.

Bei der Anpassung dieser Kurse müssen insbesondere deren Auswirkungen auf die Preise sowie die Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Vor allem aus diesem Grunde ist vorzusehen, daß die Anwendung der neuen Kurse generell innerhalb einer zumutbaren Frist erfolgt, die grundsätzlich mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres oder einer Änderung der Preise gekoppelt ist, was jedoch ein sofortiges Wirksamwerden in bestimmten Fällen nicht ausschließt.

Da es unbedingt erforderlich ist, den Preis für Milch in ECU für das gegenwärtige Wirtschaftsjahr nicht zu erhöhen, um diesen Markt zu stabilisieren, und da zugleich die Einkommenslage der Erzeuger zu berücksichtigen ist, dürfen die repräsentativen Kurse der Deutschen Mark und der Währungen der Benelux-Länder für Milch und Milcherzeugnisse gegenwärtig ausnahmsweise nicht aufgewertet werden.

Damit eine unterschiedliche Behandlung von miteinander in Wechselbeziehung stehenden Erzeugnissen vermieden wird, muß vorgesehen werden, daß die neuen Kurse vom gleichen Zeitpunkt an auch für Zukker und Isoglukose gelten.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt :

„(7) Abweichend von Absatz 2 wird im Falle

a) des belgischen und des luxemburgischen Franken ein repräsentativer Kurs von 1 belgischen/luxemburgischen Franken = 0,0246335 ECU,

b) der Deutschen Mark ein repräsentativer Kurs von 1 DM = 0,359271 ECU,

c) des niederländischen Gulden ein repräsentativer Kurs von 1 Gulden = 0,357252 ECU

angewandt,

und zwar mit Wirkung vom

— 1. Juli 1979 auf Isoglukose ;

— 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

— 1. November 1979 auf Schweinefleisch ;

— 16. Dezember 1979 auf Wein, wobei jedoch für die Destillationsmaßnahmen andere Termine festgesetzt werden können ;

— 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 89 vom 9. 4. 1979, S. 1.

— Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 an auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1265/79 noch nicht begonnen hat;

— 2. Juli 1979 in allen anderen Fällen.

Für Milch und Milcherzeugnisse bleibt jedoch der repräsentative Kurs nach Absatz 2 gültig."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LE THEULE